

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Renate Geuter (SPD), eingegangen am 19.08.2011

Die Sager Meere - Naturschutzgebiet von europäischer und bundesweiter Bedeutung - Was tut die Landesregierung, um den Zustand dieses Naturschutz- und FFH-Gebietes zu verbessern?

Die unter Naturschutz stehenden Sager Meere in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg sowie die umliegenden moorigen Gebiete bilden einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets 012 („Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche, Lethetal“) der Europäischen Union.

Die erste Verordnung zum Schutz von Teilen dieses Gebietes erfolgte im Jahr 1939, weitere Gebiete wurden im Laufe der Jahre ebenfalls unter Naturschutz gestellt. Im Jahr 2007 erfolgte eine komplette Neuverordnung, die alle ehemaligen Schutzgebiete zusammenfasste. Das Gebiet um die Sager Meere wird seit 1951 vom Mellumrat betreut.

Für das gesamte Gebiet ist im Jahr 1994 der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI) „Sager Meere, Heumoor und Sandgebiete“ mit einer arten- und biotopschutzorientierten Fachplanung sowie konzeptionellen Überlegungen zum flächendeckenden und medienübergreifenden Landschaftsschutz mithilfe formulierter Leitbilder verabschiedet worden.

In vielen Beiträgen, die über die verschiedenen Arbeitsgebiete Fauna, Flora usw. über das Sager Meer und seine angrenzenden Uferzonen geschrieben wurden, wird seit nahezu 30 Jahren auf die Besonderheit dieses schützenswerten Areals hingewiesen, gleichzeitig werden aber seit Jahren konkrete Maßnahmen empfohlen, um auf Dauer zumindest noch einen Teil des Artenreichtums zu sichern.

Schon Mitte der 80er-Jahre begann durch ein Programm der Bezirksregierung der Ankauf von Flächen rund um die beiden Meere. Dadurch sollte für die Zukunft verhindert werden, dass Nähr- und Schadstoffe über das Oberflächenwasser, vor allem aber auch durch das Grundwasser (80 % des Wassers fließen unterirdisch in die beiden Meere) in die Seen gelangen.

Auch Dr. Jens Poltz hat in den Jahren 1989 und 1991 (Untersuchung stehender Gewässer auf anthropogene Versauerung) im Auftrage des Landes Niedersachsens konkrete Gegenmaßnahmen empfohlen. Diese Vorschläge sind entweder gar nicht oder nur unzureichend umgesetzt worden.

Es gibt konkrete Hinweise darauf, dass die 1983 von der Hunte-Wasseracht durchgeführte Maßnahme, die von oberhalb kommenden bisher in das Meer mündenden Gräben weitgehend um dieses Naturschutzgebiet zurückzuführen, faktisch zumindest teilweise wieder rückgängig gemacht wurde.

Die Vegetation am Sager Meer unterlag in den letzten Jahrzehnten einem auffallenden Wandel. Der Baumbestand, insbesondere Birke und Erle, an den Ufern beider Meere hat erheblich zugenommen. Dieses dichte Gebüsch um die Meere unterdrückt lichtbedürftige Vegetation, verhindert eine gute Gewässerdurchlüftung und trägt zur Eutrophierung und Schlammanreicherung bei. Die schützenswerte Schneide kommt nur noch an einer Stelle am Kleinen Sager Meer vor und wird mit Absprache der Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg von Überwucherungen frei gehalten.

Auch der früher vorhandene dichte artenreiche Teichröhricht mit einem Schilfrohrgürtel in Ufernähe ist mittlerweile auf wenige Reste zusammengeschrumpft.

Ebenfalls ist die hier ansässige Fauna, die vor allem wertvolle Arten der Vögel, Libellen und Reptilien aufweist, so gut wie ausgestorben. In den Sager Meeren ist ein dramatisches Aussterben der Fischarten zu verzeichnen. Ein artenreicher Lebensraum ist am Sager Meer zurzeit nicht mehr vorhanden.

Konkret werden Maßnahmen wie eine radikale Entwaldung der beiden Seen an der West- und Ostseite und eine beträchtliche Anhebung des Wasserstandes mit dem Ziel der Reduzierung des Baumbewuchs und des Nährstoffeintrags vorgeschlagen.

Der Ablauf der Sager Meere durchfließt über eine weite Strecke das Heumoor. Eine weitere Staustufe am Ende des Moores mit einer Fischtreppe könnte dieses Moor wieder bewässern.

Problematisch ist die Situation des Naturschutzgebietes Sager Meer auch deshalb, weil sich seit einigen Jahren (Auflösung der Bezirksregierung) keine Behörde oder Institution verantwortlich zeigt und somit ein kontinuierlicher Ansprechpartner fehlt. Sinnvoll wäre für die Zukunft ein fester Ansprechpartner (z. B. der Verein Naturschutzpark e. V.).

Gemäß der FFH-Richtlinie sind die Naturschutzbehörden zuständig für den Erhalt und die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten der entsprechenden N-2000-Richtlinien. Es ist aber in den letzten Jahren nicht erkennbar gewesen, ob und in welcher Form Landesbehörden - oder nachgeordnete Naturschutzbehörden - überhaupt selbst oder durch Dritte konkrete Maßnahmen ergriffen haben, um zumindest eine Verschlechterung des Zustandes dieses FFH-Gebietes zu vermeiden, und welche Mittel dafür zurzeit bzw. in Zukunft eingeplant sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit der aktualisierten Naturschutzverordnung 2007 veranlasst, um die in dieser Verordnung festgeschriebenen Schutz- und Erhaltungsziele zu erreichen?
2. Welche konkreten Maßnahmen sieht der Pflege- und Entwicklungsplan für die Sager Meere aus dem Jahr 1994 vor, und in welchem Umfang sind diese Pflegemaßnahmen bis heute umgesetzt worden?
3. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der nach der FFH-Richtlinie vorgeschriebene gute Erhaltungszustand im Naturschutzgebiet der Sager Meere zurzeit nicht gegeben ist, und worin sieht sie dafür die Ursachen?
4. Inwiefern gibt es konkrete Pläne der Landesregierung für Pflegemaßnahmen, die zumindest wieder einen schutzwürdigen Lebensraum für Flora und Fauna entstehen lassen, und, wenn ja, welche und wie viel Haushaltsmittel sind dafür eingeplant?
5. Welche Pläne hat die Landesregierung zur Eindämmung der Verbuschung an den beiden Sager Meeren?
6. Gibt es Planungen zur Veränderung des Wasserstandes mit dem Ziel der Reduzierung des Baumbewuchses und des Nährstoffeintrages und, wenn ja, welche?
7. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, zur Bewässerung am Ende des Moores eine weitere Staustufe mit einer Fischtreppe einzubauen?
8. Welche Absprachen und Pläne gibt es gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde mit dem Ziel, den Erhaltungszustand des Naturschutzgebietes WE 252 zu verbessern?
9. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Mellumrat und dem Land Niedersachsen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustandes der Sager Meere und ihrer Umgebung?
10. Welche Ziele werden mit dem aus dem Kooperationsprogramm Naturschutz für den Bereich des Naturschutzgebietes Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor erfolgten Bewilligungen verfolgt, und welche Projekte werden daraus finanziert?

11. Gibt es Überlegungen, die fachliche Betreuung des Naturschutzgebietes WE 252 zu verstärken, gegebenenfalls auch einen festen Ansprechpartner zu beauftragen und, wenn ja, mit welchen Mitteln?
12. Welche konkreten Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, um die in dem Pflege- und Entwicklungsplan 1994 formulierten Leitbilder für das Naturschutzgebiet „Sager Meere, Heumoor und Sandgebiete“ dauerhaft zu erreichen und einzuhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.08.2011 - II/72 - 1104)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/01-0037 -

Hannover, den 26.09.2011

Das Gebiet „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ wurde durch Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 16.01.2007 zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt. Zuvor bestand bereits eine Sicherung als Naturschutzgebiet durch Verordnung vom 16.10.1939.

Das NSG ist 201 ha groß. Es befindet sich im Landkreis Oldenburg und liegt in der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest bzw. dort im Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung. Es ist mit gesamter Fläche Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche, Lethetal“ und gehört damit zum Europäischen Ökologischen Netz „Natura 2000“.

Das NSG weist eine große Vielfalt an seltenen Lebensräumen und Arten auf und besteht aus drei Flächenkomplexen: die Heiden und Sandmagerrasen im Kleinen Sand innerhalb eines ehemals weit ausgedehnten Wehsandgebiets, die Sager Meere als nährstoffarmen Geestseen, deren Entstehung auf einen räumlich begrenzten Erdfall zurückzuführen ist, und die Hochmoorflächen im Heumoor als Reste nacheiszeitlicher Landschaftsentwicklung.

Allgemeiner Schutzzweck des Gebietes ist gemäß der NSG-Verordnung die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Geestseen, einschließlich der Röhricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften,
2. der Sande, insbesondere der Sandheiden, der Magerrasen und kleinräumig der Reste alter Kratteichenbestände,
3. der Moore, insbesondere der Extensivgrünlandflächen, der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen, der mageren Nasswiesen und -weiden sowie der nährstoffarmen Binsen- und Staudensümpfe.

Das NSG dient zudem der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet, wobei der besondere Schutzzweck in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets und der hier vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie besteht.

Die Zuständigkeit für Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG sowie den Vollzug der NSG-Verordnung liegt beim Landkreis Oldenburg als unterer Naturschutzbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landkreis Oldenburg lässt im Bereich der Sande Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der dortigen Sandheiden vornehmen. Bereits seit vielen Jahren wird eine Beweidung mit Schafen durchgeführt. Aufkommende Kiefern werden im Jungstadium entfernt bzw. ältere Kiefern sukzessive gefällt. Der Zustand dieser Flächen ist als gut bis sehr gut einzustufen (Erhaltungszustände gut bzw. sehr gut gemäß FFH-Basiserfassung).

An den Geestseen sowie im Bereich des Heumoores wurden keine konkreten Maßnahmen durchgeführt.

Zu 2:

Der Pflege- und Entwicklungsplan von 1994 sieht umfangreiche Maßnahmen vor, die seither teilweise umgesetzt wurden (z. B. Anlage eines Schilfpolders, Förderung von Beständen gefährdeter Pflanzenarten, Verbesserung des Wasserhaushalts, Erwerb von Flächen zur naturschutzgemäßen Entwicklung). Weitere Maßnahmen wie die Beweidung von Flächen und die Entkusselung von Heide- und Trockenrasenflächen werden kontinuierlich verwirklicht. Aufgrund der Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet und des Erlasses der entsprechend angepassten NSG-Verordnung von 2007 haben sich die Schwerpunkte bei Pflege und Entwicklung des Gebietes zugunsten der FFH-Lebensraumtypen teilweise geändert.

Zu 3:

Gemäß der für das FFH-Gebiet Nr. 012 durchgeführten Basiserfassung (Stand 2006) einschließlich einer Bewertung der Erhaltungszustände der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen ist für den Bereich des NSG ein überwiegend mindestens guter Erhaltungszustand dokumentiert worden.

Insbesondere weisen die Lebensraumtypen im Bereich des Kleinen Sandes (trockene Sandheiden und Dünen mit offenen Grasflächen) einen hervorragenden Erhaltungszustand auf. Im Bereich der Sager Meere zeigt sich eine differenziertes Bild, wobei z. B. die Moorwälder unterschiedliche Erhaltungszustände - überwiegend hervorragend bzw. auf Teilflächen mittel/schlecht - aufweisen. Das Große Sager Meer als nährstoffarmes Gewässer weist zwar einen mittel/schlechten Erhaltungszustand auf, der aber insbesondere aus dem standörtlich gegebenen Nicht-Vorhandensein von breiteren Uferzonen und der schnell abfallenden Wassertiefe resultiert.

Für den Bereich des Heumoores zeigt sich ebenfalls ein differenziertes Bild, wobei z. B. die Hochmoorflächen unterschiedliche Erhaltungszustände - auf Teilflächen hervorragend bzw. überwiegend mittel/schlecht - aufweisen und die feuchten Heiden einen guten Erhaltungszustand haben.

Zu 4:

Für die Flächen mit Lebensraumtypen in guten oder sehr guten Erhaltungszuständen besteht im Hinblick auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie kein Erfordernis zur Planung und Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen. Dies betrifft wie zu Frage 3 ausgeführt den überwiegenden Teil der Flächen. Bei den Lebensraumtypen in einem Erhaltungszustand mittel/schlecht ist zu beachten, dass es sich bei diesen teilweise - wie bei den Moorwäldern - um jüngere Ausprägungen handelt, die sich erst in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben und daher noch keine besseren Erhaltungszustände zu erwarten sind.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden durch den Landkreis Oldenburg 3 400 Euro für Maßnahmen und zur Betreuung des NSG eingeplant.

Zu 5:

Eine generelle Reduzierung der aufkommenden Gehölze an den Ufern der beiden Sager Meere wird seitens des Landkreises Oldenburg als nicht zweckmäßig eingestuft. Die Moorwälder stellen wie zu Frage 3 ausgeführt einen zu erhaltenen Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie und NSG-Verordnung dar.

Außerdem ließe sich durch Entfernung der Ufergehölze kaum eine bessere Durchlüftung des bis zu 23 m tiefen Wasserkörpers und damit Verbesserung der Gewässergüte erreichen, da auch eine möglicherweise stärkere Wellenbewegung nicht die tieferen Wasserschichten erreichen könnte. Die wesentliche Ursache für die derzeitige Gewässergüte der Sager Meere stellt nach Auffassung des Landkreises Oldenburg stattdessen seit vielen Jahren die Eintragung von Nährstoffen über den Grundwasserstrom dar. Der Gehölzbestand an den Ufern trägt dazu bei, dass durch eine solche Pufferzone nicht noch zusätzliche Nährstoffe durch oberflächlichen Eintrag in die Gewässer gelangen.

Zu 6:

Es gibt seitens des Landkreises Oldenburg aus den zu Frage 5 dargestellten Gründen derzeit keine Planungen, den Wasserstand zu erhöhen, um auf diese Weise den Baumbewuchs an den Ufern zu reduzieren. Davon abgesehen würden sich bei einer Anhebung des Wasserstandes die Uferzonen mit einer sukzessiven Gehölzentwicklung allenfalls weiter nach außen verschieben.

Im Hinblick auf mögliche Planungen, den Wasserstand soweit anzuheben, dass ein ursprünglicher Wasserabfluss in die Lethe wieder hergestellt würde, wäre im Rahmen des erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahrens auch zu prüfen, inwieweit dadurch gegebenenfalls Beeinträchtigungen der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen im Bereich der Sager Meere und des Heu Moores eintreten könnten.

Zu 7:

Diese Möglichkeit wird zurzeit durch den Landkreis Oldenburg zusammen mit dem Wasser- und Bodenverband „Hunte-Wasseracht“ geprüft.

Zu 8:

Im Hinblick auf die Pflege und Entwicklung des NSG finden seitens der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Oldenburg regelmäßige Abstimmungen mit dem Verein „Der Mellumrat e. V.“ sowie hinsichtlich fachlicher Aspekte auch mit der Fachbehörde für Naturschutz statt.

Zu 9:

Nach Einschätzung des Landkreises Oldenburg ist die fachliche Zusammenarbeit zwischen der dortigen Naturschutzbehörde und dem Mellumrat in Bezug auf die Pflege und Entwicklung des NSG als sehr gut einzustufen.

Für die Betreuung des NSG (Gebietsüberwachung und Erfassungen zur Optimierung der Pflegemaßnahmen) erhält der Mellumrat jährlich 800 Euro vom Land Niedersachsen.

Zu 10:

Mit dem Kooperationsprogramm Naturschutz werden seitens des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz mit finanzieller Unterstützung der EU freiwillige Leistungen der Bewirtschafter für eine besonders Natur schonende Landwirtschaft unterstützt. Der Landkreis Oldenburg hat für das NSG im Hinblick auf zwei Teile dieses Programms („Dauergrünland, Utb. handlungsorientiertes Honorierungsprinzip“ und „Besondere Biotoptypen, Utb. Beweidung“) entsprechende Förderkulissen eingerichtet, die Grundvoraussetzung für den Abschluss von entsprechenden Bewirtschaftungsverträgen sind. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde im NSG von diesem Angebot noch von keinem Landwirt Gebrauch gemacht. Gründe für diese, im Gegensatz zum großen landesweiten Interesse stehende, geringe Inanspruchnahme sind der Landesregierung nicht bekannt.

Davon unabhängig sind Anträge zur Zahlung von Erschwernisausgleich bewilligt worden.

Zu 11:

Feste Ansprechpartner für die Betreuung des NSG bestehen bereits sowohl bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Oldenburg als auch beim Mellumrat. Ein Erfordernis zur Verstärkung der fachlichen Betreuung wird nicht gesehen.

An der Betreuung des Gebietes durch den Mellumrat soll nach Auffassung des Landkreises Oldenburg festgehalten werden.

Zu 12:

Der Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsziele für das NSG wurde insbesondere durch die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet sowie durch den Erlass der neuen NSG-Verordnung in 2007 Rechnung getragen. Außerdem befinden sich größere Flächenanteile (ca. 61 ha) des NSG im Eigentum des Landes (Naturschutz) und stehen damit für erforderliche Maßnahmen zur Verfügung.

Für die Finanzierung möglicher Naturschutzmaßnahmen zur Förderung des Gebietes und seiner Schutzgüter werden seitens des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz verschiedene Förderinstrumente vorgehalten, wie insbesondere die „Pflege und Entwicklung in Naturschutzgebieten“, die Förderrichtlinie „Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz“ oder wie zu Frage 10 ausgeführt das „Kooperationsprogramm Naturschutz“ für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes.

In Vertretung

Dr. Stefan Birkner